

Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen, wird ständig vervollkommen. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern und die Vorbeugung von Straftaten wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.

Artikel 5

Der Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person kann nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat durch Gesetz vorgesehen ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zu Lasten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur soweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder sonst in seinen persönlichen Rechten beeinträchtigt werden. Willkürliche Eingriffe in das Postgeheimnis und in die Unverletzlichkeit der Wohnung sind unzulässig.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, solange nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren vor einem Gericht oder gesellschaftlichem Organ der Rechtspflege seine Schuld, zweifelsfrei nachgewiesen und festgestellt worden ist.

Strafen im Sinne dieses Gesetzbuches werden nur durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

Recht auf Verteidigung

Artikel 6

Die Gewährleistung (Ier Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

Vom sozialistischen Strafrecht und in der Strafrechtspflege wird die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als Grundprinzip gerechter Rechtspflege gewährleistet. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder Schicht strafrechtlich verfolgt und benachteiligt werden. Maßstab für die gerechte Anwendung der Strafgesetze ist, welche Tat der Gesetzesverletzer begangen hat, welche persönliche Schuld er trägt und wie er in Beurteilung dessen zu einem verantwortungsbewußten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft erzogen werden kann, das gleichberechtigt und gleichverpflichtet an ihrer Arbeit und ihrem Leben teilnimmt.

oder

Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die Ursachen und Bedingungen der Tat sowie alle sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, wie die persönliche Entwicklung und die Situation des Täters, seine Beweggründe, die Folgen der Tat sowie die Möglichkeit seiner Erziehung gründlich untersucht und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.

Artikel 7

Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung

Die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung wird garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind,